



Diesenhaus Ram

# Studienreise MALTA

## Geschichte, Natur & Begegnungen

### 19. – 25. Mai 2025

EINE REISE DER PFARRGEMEINDE  
AUFERSTEHUNG CHRISTI  
RHEIN-SELZ

BEGLEITET VON  
PFARRER THOMAS CATTÀ



Gruppenreise mit Linienflug (Lufthansa) ab/bis Frankfurt/Main

# 7 TAGE STUDIENREISE MALTA

## GESCHICHTE, NATUR & BEGEGNUNGEN



Malta, eine Insel voller Mythen und Legenden, ist seit Jahrtausenden ein Pilger- und Reiseknotenpunkt. Prähistorische Tempel, majestätische Kathedralen und malerische Küsten zeugen von spirituellen und kulturellen Schätzen. Diese Reise bietet Ihnen die einzigartige Gelegenheit, in die reiche christliche Tradition und Geschichte Malτας einzutauchen. Zudem erkunden wir die beeindruckende Natur der Insel, besuchen Gozo und gewinnen durch Begegnungen mit Inselbewohnern interessante Einblicke in deren Leben und Geschichte.

### REISEVERLAUF:

#### 1. TAG, MONTAG, 19.05.2025

##### WILLKOMMEN AUF MALTA!

Flug von Frankfurt mit Lufthansa nach Malta. Unsere Reiseleitung begrüßt Sie. Transfer zu Ihrem Hotel auf Malta. Sicher ein unvergessliches Highlight ist die Hafenrundfahrt durch Maltas weit verzweigten Naturhafen Grand Harbour. Wir steuern immer wieder andere Buchten an, präsentieren Ihnen außergewöhnliche Fotomotive und großartige Ausblicke auf die Festungsanlagen. Abendessen im Hotel.

#### 2. TAG, DIENSTAG, 20.05.2025

##### COTTONERA & VALLETTA

##### ITTER- & HAUPTSTADT-FLAIR, CA. 50 KM

Ein Besuch auf Malta ist auch immer eine Reise in die Vergangenheit. Und auf eine solche Reise möchten wir Sie einladen: Es geht zunächst nach Cottonera,

auch bekannt als „die drei alten Städte“: Vittoriosa (Birgu) mit den Palästen der Ritter, Senglea (L-Isla) mit der großartigen Aussicht auf Valletta und den Grand Harbour und schließlich Cospicua (Bormla) mit der imposanten Doppelmauer. Nach diesem Ausflug in die Geschichte der Malteser Ritter geht es mit der Fähre weiter nach Valletta. Die von Rittern gegründete Hauptstadt zeugt mit ihren zahlreichen alten Bauwerken, Festungsanlagen, Kirchen und Hospitälern von der Bedeutung Maltas in der Vergangenheit. Nicht umsonst ist Valletta die einzige Hauptstadt im Weltkulturerbe der UNESCO. Vom Upper Barrakka Garden aus haben Sie einen atemberaubenden Ausblick auf Maltas Naturhafen. Sie streifen durch die Stadt vorbei am berühmten Großmeisterpalast und besuchen die St. John's Co-Cathedral. Zum Schluss haben Sie noch etwas Zeit zum Shopping in Vallettas kleinen und großen Geschäften mit internationalem Flair. Valletta, Kulturhauptstadt 2018, hat auch viel Neues

zu bieten. Das moderne Parlamentsgebäude des italienischen Stararchitekten Renzo Piano, das ebenfalls von ihm gestaltete neue Stadttor und die wiedereröffnete, renovierte Markthalle sind attraktive Sehenswürdigkeiten. Maltas spannende Geschichte zeigen wir Ihnen in der Multivisionsshow „Malta Experience“. Abendessen im Hotel.

#### 3. TAG, MITTWOCH, 21.05.2025

##### MALTA URSPRÜNGLICH ERLEBEN, CA. 45 KM

Natur pur präsentiert sich Ihnen bei einer Panoramafahrt durch die Buskett Gardens zur wildromantischen Steilküste von Dingli und der Blauen Grotte. Bei schönem Wetter empfiehlt sich eine Bootsfahrt durch die Blaue Grotte; Bootsfahrten sind kurzfristig vor Ort und abhängig vom Wetter möglich. Anschließend fahren Sie nach Mgarr, wo Sie von einer maltesischen Bauernfamilie erwartet werden. Sie erfahren Wissenswertes über die maltesische Landwirtschaft. Ein Bauernimbiss inklusive Hauswein wird Ihnen serviert.

Der Abend steht zur freien Verfügung, Abendessen in Eigenregie.

#### 4. TAG, DONNERSTAG, 22.05.2025

##### MOSTA, MDINA & RABAT – MOSTA-DOM, DIE „STILLE“ STADT MDINA & PAULUS-KULT, CA. 25 KM

Das Christentum ist tief verankert in der maltesischen Kultur. Mit dem Dom von Mosta besichtigen wir ein besonders eindrucksvolles Zeugnis christlicher Geschichte – die Kuppel des Doms ist die viertgrößte Europas. Im Anschluss erleben Sie Mdina, die alte Hauptstadt im Inselinnern. In Mdina ist es in der Regel wunderbar ruhig – sogar tagsüber. Sie spazieren durch schmale, autofreie Gassen, vorbei an Palästen, Adelshäusern und Klöstern hinauf zur alten Stadtmauer: Hier bietet sich ein großartiger Panorama-Blick über die





Insel. Kulturinteressierte finden im Museum der St. Paul's Kathedrale eine einzigartige Sammlung von Kupferstichen Albrecht Dürers. Im benachbarten Rabat wandeln Sie auf den Spuren des Apostels Paulus. Eine Weinverkostung inkl. maltesischer Snacks in einem schönen Ambiente ist bei Meridiana Wineries geplant. Abendessen im Hotel.

### 5. TAG, FREITAG, 23.05.2025 SCHWESTERINSEL GOZO – NATURWUNDER UND STEINZEIT-TEMPEL, CA. 50 KM

Mit der Fähre erreichen Sie die Nachbarinsel Gozo, bummeln vormittags durch die Hauptstadt Victoria mit ihrer schönen Zitadelle und genießen den herrlichen Blick vor der Stadtmauer. Danach geht es zu den malerischen Buchten von Xlendi und zur ältesten Tempelanlage von Malta, den Ġgantija-Tempeln aus der Jungsteinzeit.

Geplant ist auch ein Besuch des Augustinerklosters. Hier informiert Sie Rev. Schembri über seine missionarischen Erlebnisse in Brasilien (Englisch, wird übersetzt). Auch Gozos Naturwunder sind weltberühmt: Der mächtige Fungus Rock ragt wie ein riesiger Pilz aus dem Wasser, direkt daneben liegt der Inland Sea, ein mit dem Mittelmeer verbundener Salzwassersee.

Ein Kulinarisches Highlight ist das Mittagessen im „Country Terrace“\*. Heute servieren wir zum Beispiel maltesische Antipasti, Gemüsesuppe und Ravioli, dazu schmeckt der Hauswein aus Gozo.



Der Abend steht zur freien Verfügung, Abendessen in Eigenregie.

### 6. TAG, SAMSTAG, 24.05.2025 SÜDEN DER INSEL – MALTAS LANDSCHAFT – MARSAXLOKK, CA. 50 KM

Als erstes fahren wir nach Siggiewi. Hier zeigt Ihnen ein ehemaliger Bürgermeister, Herr Mario Salerno, seinen Geburtsort und Sie erleben hautnah das Tagesgeschehen in einem typischen maltesischen Ort. Weiterfahrt zum Steinbruch-Museum „Limestone Heritage“. Hier erfahren Sie alles über die Geschichte der Kalksteingewinnung, dem wichtigsten Baustoff Malts. Nächstes Ziel ist das malerische Fischerdorf Marsaxlokk mit seinen bunten Fischerbooten, den Luzzu. Ein kleiner Markt dort bietet regionale Produkte an.

Kulinarische Empfehlung am Mittag (nicht im Preis eingeschlossen): Ein typisches Fischessen bei „Ta' Victor“\*.

Kulinarisches Highlight am Abend: Probieren Sie Malts Nationalgericht „Fenkata“ (Kaninchen). Typisch wird es in zwei Gängen serviert: als Vorspeise die würzige Soße mit Spaghetti, als Hauptspeise die Kaninchenstücke mit Kartoffeln – guten Appetit – I-kla t-tajba! (Getränke nicht inklusive; sofern Sie kein Fleisch essen, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit.)

### 7. TAG, SONNTAG, 25.05.2025 RÜCKREISE

Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen. Rückflug mit Lufthansa nach Frankfurt. Ende der Reise.

Änderungen im Programmablauf bleiben vorbehalten.

#### Hinweis:

Falls in der Reisebeschreibung genannte Personen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, ausfallen sollten, wird qualifizierter Ersatz gestellt.



## Leistungen

### INGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- Linienflüge mit Lufthansa in der Economyklasse, 23 kg Freigepäck  
Vorläufige Flugzeiten  
(Änderungen vorbehalten):  
**19.05.2025, 09:05 bis 11:40 Uhr**  
Frankfurt – Malta  
**25.05.2025, 12:30 bis 15:15 Uhr**  
Malta – Frankfurt
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- 6 Übernachtungen im Standard-Doppelzimmer im Hotel AX The Victoria oder gleichwertig
- 6 x Buffet-Frühstück
- 3 x Abendessen im Hotel AX The Victoria inkl. pro Person ½ Flasche Hauswein, ½ Flasche Wasser und Kaffee
- 1 x Bauernessen (Mittag) inkl. Hauswein und Wasser
- 1 x Mittagessen im Country Terrace\* auf Gozo inkl. Hauswein, Wasser und Kaffee
- 1 x Weinprobe mit 4 Weinen inkl. maltesische Snacks (Mittag) während der Mdina-Tour
- 1 x Abschluss-Abendessen, Getränke nicht inklusive
- Ausflugsprogramm gem. Beschreibung inkl. Eintrittsgelder
- örtliche, deutschsprechende Reiseleitung

\* oder gleichwertiges Restaurant

### NICHT INGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- Die Reisebegleitung durch Pfarrer Catta ist nicht Teil der Leistungen des Reiseveranstalters. Sofern Pfarrer Catta verhindert sein sollte, insbesondere aufgrund von Krankheit, findet die Reise auch ohne ihn statt.
- Anreise/Abreise Flughafen Frankfurt
- Versicherungen
- Trinkgelder
- persönliche Ausgaben
- Getränke, sofern nicht ausdrücklich in den Leistungen eingeschlossen



## IHRE VORTEILE

- Linienflüge ab/bis Frankfurt mit Lufthansa
- ausgewähltes Hotel
- großes Programm
- Begegnungen mit Zeitzeugen
- lokale Spezialitäten



## IHRE UNTERKUNFT:

Hotel AX The Victoria

## PREISE (EUR):

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Pro Person im Doppelzimmer | 1.975 |
| Einzelzimmerzuschlag       | 490   |

### Hinweise:

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Reise kostenfrei bis zum 14.02.2025 zu stornieren, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Bitte beachten Sie, dass diese Reise ist nicht geeignet ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Abweichend von unseren Reisebedingungen werden die Stornokosten im Falle einer Stornierung konkret berechnet.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

Reiseveranstalter: Diesenhaus Ram GmbH, Frankfurt/Main.  
Es gelten die Reisebedingungen von Diesenhaus Ram, die Sie hier einsehen können:  
<https://www.diesenhaus.de/agb/>

## Beratung und Buchung:

Diesenhaus Ram GmbH – Große Friedberger Straße 44 – 46  
60313 Frankfurt am Main  
[www.diesenhaus.de](http://www.diesenhaus.de) – Tel. Zentrale: 069 – 95 90 95 0

Ansprechpartner: Gerd Müller (bitte ggf. Nachricht hinterlassen, ich rufe zurück)  
0171 – 8 65 76 36 – [gerd.mueller@diesenhaus.de](mailto:gerd.mueller@diesenhaus.de)

Kontakt Pfarrgemeinde Auferstehung Christi – Rhein-Selz:  
Pfarrer Thomas Catta  
0170 – 90 88 925 – [thomas.catta@bistum-mainz.de](mailto:thomas.catta@bistum-mainz.de)



## Anmeldung zur Gruppenreise nach Malta

### Pfarrgemeinde Auferstehung Christi – Rhein-Selz vom 19.05. bis 25.05.2025

Preis pro Person im Doppelzimmer 1.975 €, Einzelzimmerzuschlag 490 €, Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

| <b>Teilnehmer 1 – bitte Namen gem. Ausweisdokument eintragen</b>   |  |            |  |
|--|--|------------|--|
| Vorname  |  |            |  |
| Name   |  |            |  |
| Geburtsdatum   |  | Staatsang. |  |
| Straße/H-Nr.   |  |            |  |
| PLZ/Ort  |  |            |  |
| Telefon/Mobil  |  | E-Mail     |  |
| Zimmer mit: <input type="checkbox"/> Teilnehmer 2 (ankreuzen) oder Name:   |  |            |  |
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer gewünscht gegen Aufpreis gemäß Ausschreibung/Angebot und Verfügbarkeit: 490 €  |  |            |  |
| <b>Teilnehmer 2 – bitte Namen gem. Ausweisdokument eintragen</b>   |  |            |  |
| Vorname  |  |            |  |
| Name   |  |            |  |
| Geburtsdatum   |  | Staatsang. |  |
| Straße/H-Nr.   |  |            |  |
| PLZ/Ort  |  |            |  |
| Telefon/Mobil  |  | E-Mail     |  |
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer gewünscht gegen Aufpreis gemäß Ausschreibung/Angebot und Verfügbarkeit: 490 €  |  |            |  |
| <p>Es gilt die mir vorliegende Programmbeschreibung mit Leistungen, Stand 26.07.2024. Die Reisebedingungen von Diesenhaus Ram und das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB habe ich zur Kenntnis genommen und anerkenne sie ausdrücklich. Meine Personalangaben stimmen mit den Eintragungen im Reisedokument überein. Ich bin damit einverstanden, dass diese in die Teilnehmerliste übernommen sowie zur Übermittlung von Kundeninformationen gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, was ich jederzeit widerrufen darf.</p> <p>Die Begleitung der Reise durch Pfarrer Catta ist nicht Teil der Reiseleistungen von Diesenhaus Ram. Sollte Pfarrer Catta verhindert sein, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, findet die Reise auch ohne ihn statt.</p> <p>Nach Vertragsabschluss (Annahmeerklärung/Bestätigung durch Diesenhaus Ram) wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, der Restbetrag ist 31 Tage vor Reisebeginn fällig. Bitte leisten Sie alle Zahlungen erst nach Erhalt der Bestätigung/Rechnung (inkl. Sicherheitsschein) auf das dort genannte Konto.</p> |  |            |  |
| <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Teilnehmer 1  |  |            |  |
| <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Datum, rechtsverbindliche Unterschrift Teilnehmer 2  |  |            |  |

## Reisebedingungen der Diesenhaus Ram GmbH

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Diesenhaus Ram GmbH, nachfolgend „DR“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

### 1. Stellung von DR bei vermittelten Leistungen

1.1. Die Reiseleistungen von **DR** beinhalten in der Regel keine Flugbeförderungsleistungen an den Veranstaltungsort. Soweit in der Reiseauschreibung der Flug nicht ausdrücklich als Bestandteil der von **DR** angebotenen und durchgeführten Pauschalreise ausgewiesen ist, bietet **DR** Flugleistungen nicht als eigene Leistungen, sondern als vermittelte Leistung neben der Pauschalreise an.

1.2. Soweit **DR** eine Zusammenstellung aus Flugbeförderungsleistungen und eigenen Nebenleistungen weiterer Leistungsanbieter (z.B. Flugbeförderungsleistung nebst Mietwagen) vermittelt und die eigenen Nebenleistungen des weiteren Leistungsanbieters keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert dieser Leistungszusammenstellung des Leistungsanbieters oder von **DR** selbst darstellen noch als solches beworben werden, hat **DR** lediglich die Stellung eines Vermittlers von Flugbeförderungsleistungen.

1.3. **DR** hat als Vermittler die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen von **DR** vorliegen.

1.4. Unbeschadet der Verpflichtungen von **DR** als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit von **DR**) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist **DR** im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach 1.2 oder 1.3 weder Reiseveranstalter noch Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrags über die Luftbeförderung. **DR** haftet demnach nicht für die Angaben des vermittelten Vertragspartners zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst oder Schadensersatz aus diesen vermittelten Leistungen. Eine etwaige Haftung von **DR** aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

1.5. Die Vermittlerstellung verpflichtet **DR** insbesondere:

- Beim jeweiligen Angebot zur Vermittlung einer Leistung auf die Vermittlerstellung von **DR** unter Angabe des Anbieters und Vertragspartners im Buchungsfalle hinzuweisen
- Den Preis der vermittelten Leistung gesondert zum Preis der Pauschalreise auszuweisen
- Dem Kunden eine den vorstehenden Angaben entsprechende Buchungsbestätigung zu erteilen, in welcher der Preis der vermittelten Leistung gesondert ausgewiesen ist.

1.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung von **DR** aus dem Vermittlungsvertrag unberührt.

### 2. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) **Grundlage des Angebots von DR und der Buchung des Kunden** sind die Reiseauschreibung und die ergänzenden Informationen von **DR** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) **Reisemittler und Buchungsstellen**, sind von **DR** **nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseauschreibung bzw. die vertraglich von **DR** zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) **Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht von **DR** herausgegeben werden, sind für **DR** und die Leistungspflicht von **DR** nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von **DR** gemacht wurden.

d) Bei der Buchung von geschlossenen Gruppen durch einen Gruppenanmelder im Sinne der nachstehenden Ziffer 16.1. ist ausschließlich die anmeldende Person bzw. die gebuchte Institution und nicht der einzelne Teilnehmer, Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber **DR**. Soweit diese Bedingungen nachstehend auf den Begriff „Kunde/Reisender“ Bezug nehmen, umfasst dies die anmeldende Person bzw. die gebuchte Institution und auch den Gruppenauftraggeber. Die Teilnehmer als mitgebuchte Gruppenmitglieder hingegen, haben lediglich die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zu Gunsten Dritter, mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Reise- und Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern.

e) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **DR** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **DR** vor, an das **DR** für die Dauer von 3 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **DR** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **DR** die Annahme durch ausdrückliche

Erklärung oder Anzahlung erklärt.

f) Die von **DR** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

g) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde **DR** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **3 Werktage gebunden**.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch **DR** zustande. **DR** wird dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von **DR** erläutert.

b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind anzugeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache**.

d) Soweit der **Vertragstext** von **DR** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der Kunde **DR** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung** der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungssangaben**. **DR** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Annahmeerklärung von DR** beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. Soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **DR** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.4. **DR** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6).

Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 3. Bezahlung

3.1. **DR** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer

Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

**3.2.** Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines in der Regel (vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.3) eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig.

**3.3.** Sofern die gebuchte Pauschale eine Beförderung per Linienflug umfasst, wird nach Vertragsabschluss gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung

a) in Höhe von 20 % des Betrags, der sich aus dem Reisepreis abzüglich des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Linienflugpreisanteils errechnet

b) sowie zzgl. in Höhe von 100% des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Linienflugpreisanteils zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht eine niedrigere Anzahlung vereinbart wurde.

**3.4.** Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 28 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**3.5.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DR zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist DR berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6 zu belasten.

#### 4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

**4.1.** Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von DR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind DR vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

**4.2.** DR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**4.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DR gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber DR den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**4.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte DR für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

#### 5. Preiserhöhung; Preissenkung

**5.1.** DR behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**5.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern DR den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

**5.3.** Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 5.1.a) kann DR den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann DR vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann DR vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 5.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 5.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für DR verteuert hat

**5.4.** DR ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für DR führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag

gezahlt, ist der Mehrbetrag von DR zu erstatten. DR darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die DR tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. DR hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**

**5.6.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DR gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### 6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

**6.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DR unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**6.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert DR den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann DR eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von DR zu vertreten ist. DR kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von DR unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**6.3.** DR hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

##### a) Flugpauschalreisen mit Linienflug

Da der Ticketpreis für bereits ausgestellte Linienflugtickets nicht erstattungsfähig ist, wird mit jeder kundenseitigen Stornierung, die nach Ausstellung der zur Reisebuchung zugehörigen Linienflugtickets erfolgt, jedenfalls 100% des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Linienflugpreisanteils (abzüglich zugehöriger Steuern und Gebühren) in jeder der nachstehenden Stufen berechnet. Zusätzlich ist folgendes zu bezahlen:

|   |      |
|---|------|
| ■ bis zum 30. Tag vor Reiseantritt        | 25 % |
| ■ ab dem 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt | 30 % |
| ■ ab dem 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 40 % |
| ■ ab dem 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt  | 60 % |
| ■ ab dem 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt   | 75 % |

ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 80 % des Betrags, der sich aus dem Reisepreis abzüglich des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Linienflugpreisanteils errechnet.

##### b) Rundreisen, Hotels, Mietwagen, Ausflüge, Transfers ohne Flug bzw. mit Charterflug

|   |      |
|---|------|
| ■ bis zum 30. Tag vor Reiseantritt        | 25 % |
| ■ ab dem 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt | 30 % |
| ■ ab dem 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt | 40 % |
| ■ ab dem 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt  | 60 % |
| ■ ab dem 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt   | 75 % |

■ ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 80 % des Reisepreises.

##### c) Reisen, die weder unter die vorstehenden Ziffern 6.3.a) und 6.3.b) fallen

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| ■ bis zum 31. Tag vor Reiseantritt | 20 % |
| ■ ab dem 30. Tag vor Reiseantritt  | 25 % |
| ■ ab dem 22. Tag vor Reiseantritt  | 35 % |
| ■ ab dem 15. Tag vor Reiseantritt  | 50 % |
| ■ ab dem 8. Tag vor Reiseantritt   | 70 % |

■ ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 80 % des Reisepreises.

**6.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, DR nachzuweisen, dass DR überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von DR geforderte Entschädigungspauschale.

**6.5.** DR behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit DR nachweist, dass DR wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist DR verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**6.6.** Ist DR infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat DR unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Zahlung zu leisten.

**6.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von DR durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bindungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie DR 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**6.8.** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird

dringend empfohlen.

## 7. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **DR** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **DR** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **DR** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **DR** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. **DR** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **DR** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein
- DR** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben
- DR** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt von **DR** später als 28 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

## 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. **DR** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **DR** nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **DR** beruht.

10.2. Kündigt **DR**, so behält **DR** den Anspruch auf den Reisepreis; **DR** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **DR** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 11. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 11.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **DR** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **DR** mitgeteilten Frist erhält.

### 11.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **DR** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **DR** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **DR** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **DR** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **DR** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **DR** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **DR** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 11.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde **DR** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **DR** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels

Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **DR** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **DR**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von **DR** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2. **DR** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **DR** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

12.3. **DR** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **DR** ursächlich geworden ist.

## 13. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **DR** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

14.1. **DR** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **DR** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **DR** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **DR** den Kunden informieren.

14.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **DR** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

14.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **DR** oder direkt über [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen von **DR** einzusehen.

## 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. **DR** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **DR** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. **DR** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **DR** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **DR** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

16.1. **DR** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **DR** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **DR** verpflichtend würde, informiert **DR** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **DR** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.



**16.2.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **DR** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **DR** ausschließlich am Sitz von **DR** verklagen.

**16.3.** Für Klagen von **DR** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **DR** vereinbart.

#### **17. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insb. Coronavirus)**

17.1. Die Parteien sind sich einig, dass **DR** die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.

17.2. Der Kunde/Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheits-symptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

#### **18. Besondere Bestimmungen für Reisen von geschlossenen Gruppen**

18.1. Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 18. gelten ergänzend zu diesen Reisebedingungen für Reisen geschlossener Gruppen. „Reisen geschlossener Gruppen“ im Sinne dieser Bedingungen sind:

a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertragsschluss über die Pauschalreise mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet und „GA“ abgekürzt.

b) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist Gruppenauftraggeber („GA“) ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.

18.2. Gruppenverantwortliche(r) – nachfolgend „GV“ abgekürzt - sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des GA die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit **DR** vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des GA als verantwortliche Leitungsperson begleiten.

18.3. Die einzelnen Reiseteilnehmer haben bei geschlossenen Gruppen die Stellung eines Begünstigten nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter.

18.4. **DR** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **DR** – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **DR** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **DR** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang von **DR** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von **DR** vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

18.5. **DR** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit **DR** abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

18.6. Der Kunde hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 11.2. lit. c) vorzunehmen.

18.7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind GA bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreisetilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für **DR** Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens **DR** anzuerkennen.

**Stand: 01.03.2021**

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte,  
München | Stuttgart, 2019-2023

Reiseveranstalter ist:  
**Diesenhaus Ram GmbH**  
Geschäftsführer: Dov Sarid  
Große Friedberger Straße 44 – 46  
60313 Frankfurt  
Telefon 069 95 90 95 0  
Telefax 069 95 90 95 62  
[info@diesenhaus.de](mailto:info@diesenhaus.de)

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Diesenhaus Ram GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Diesenhaus Ram GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Diesenhaus Ram GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können R+V Allgemeine Versicherung AG (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611-5335859) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Diesenhaus Ram GmbH verweigert werden.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)